

Satzung

T.C. VfB Kirchhellen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „T.C. VfB Kirchhellen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „T.C. VfB Kirchhellen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 46244 Bottrop-Kirchhellen.
- (3) Der Verein hat die Farben blau-weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des „Vereins für Bewegungsspiele Kirchhellen1920 e.V.“.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes, des Stadtsportbundes Bottrop und des Fachverbandes (z.Zt. Tennisverband Niederrhein).

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissportes auf breiter Grundlage.
- (2) Der Verein hat eine Jugendabteilung. Sie gibt sich eine Jugendordnung im Sinne der Rahmenvorschrift des Landessportbundes.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übung und Leistung verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den „Verein für Bewegungsspiele Kirchhellen 1920 e.V.“.

§ 3 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Vereinsämter können nur von jeweils einer Person wahrgenommen werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Niederrhein. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung des Verbandes unterworfen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) ruhende Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Aktive und jugendliche Mitglieder nehmen am Spielbetrieb teil.
- (3) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können - auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind - auf Vorschlag des Vorstandes mit Drei-Viertel-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb und die Umwandlung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muß. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Langjährige Mitglieder des VfB Kirchhellen 1920 e.V. müssen bevorzugt aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung eines Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann die ruhende Mitgliedschaft auf Antrag erwerben. Ein Wechsel von aktiver zu ruhender Mitgliedschaft ist nur zu Beginn eines halben Geschäftsjahres (01.01. und 01.07.) möglich. Eine Wiederaufnahme in die aktive Mitgliedschaft ist nur mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstand möglich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluß

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes am Ende des Geschäftsjahres von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mittels Einschreiben mitgeteilt werden.
- (4) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels Einschreiben zuzusenden. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim erweiterten Vorstand einzulegen. Der erweiterte Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung über den Ausschluß zu entscheiden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Monatsbeiträge erhoben. Der Betrag ist quartalsweise zu entrichten und wird mittels Bankabbuchungsverfahren erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Die Höhe von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Hierüber ist eine Beitragssatzung zu erstellen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Entgelten für Pflichtstunden befreit. Ruhende Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Umlagen und Entgelten für Pflichtstunden befreit.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand und Spielausschuss erlassene Spiel-, Haus- und Platzordnung zu beachten.
- (3) Ruhende Mitglieder sind nicht berechtigt am Spielbetrieb teilzunehmen und dürfen die zur Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen. Ruhende Mitglieder sind jedoch berechtigt an den vereinsinternen Veranstaltungen und an den vom Verein organisierten Turnieren teilzunehmen. Außerdem sind sie berechtigt, fünfmal im Jahr gegen Gastgebühr zu spielen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzendem
 - b) dem 2. Vorsitzendem
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Geschäftsführer
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlußfassung des erweiterten Vorstandes herbeiführen.
- (3) Der Sportwart kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Sitzungsleiters, der durch die Reihenfolge des § 11 (1) bestimmt wird.
- (3) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das jederzeit von den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes eingesehen werden kann.

§ 14 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Jugendwart, dem Pressewart, den Mitgliedern des Spielausschusses und den 1.-4. Mitgliedern des Beirates.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, darunter drei Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des erweiterten Vorstandes, der gemäß der Reihenfolge des § 11 (1) zu bestimmen ist.

§ 15 Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Aufstellung und Beschluß des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr.
- (2) Erlaß von Spiel-, Haus- und Platzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
- (3) Beschlußfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung
- (4) Festsetzung von Rahmenbedingungen für den Spielbetrieb.
- (5) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Rechnungsprüfer

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Wahltage an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Der Jugendwart gehört dem erweiterten Vorstand gemäß Jugendordnung an.
- (3) Die in Abs.1 bestimmte Amtsdauer endet in Jahren mit
 - a) gerader Jahreszahl für den 1. Vorsitzenden, den Schatzmeister, den 1. und 3. Beisitzer und die Mitglieder des Spielausschusses, die Vertreter des Sportwartes sind;
 - b) ungerader Jahreszahl für den 2. Vorsitzenden, den Geschäftsführer, den Sportwart, den Pressewart und den 2. und 4. Beisitzer. Für das erste Jahr nach der Satzungsänderung (13.03.1996) und für den Fall, daß ein Vorstandsmitglied in eine andere Vorstandsfunktion wechselt, ist eine kürzere Amtsdauer zulässig.
- (4) Die Rechnungsprüfer können nur einmal wiedergewählt werden. Sie können fünf Jahre nach Ende ihrer letzten Amtszeit erneut gewählt werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausscheidens einen Nachfolger wählen.

§ 17 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied und die beiden Jugendsprecher je eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Entgegennahme des vom erweiterten Vorstand beschlossenen Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Bericht der Rechnungsprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen usw.
 - g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie der beiden Rechnungsprüfer
 - h) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Bis zum 30. April eines Jahres hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie kann mehrmals im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Zusätzlich erfolgt ein Aushang auf dem Clubgelände, der den persönlichen Zugang der Ladung ersetzen kann.
- (2) Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der volljährigen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 20 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder dem Geschäftsführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel der volljährigen Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, frühestens nach drei Wochen, spätestens aber nach sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abzulehnen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der volljährigen Mitglieder erforderlich.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 21 Spielausschuß und Beirat

- (1) Der Spielausschuß nimmt die sportlichen Belange des Vereins wahr. Ihm obliegen insbesondere die Regelungen des Spielbetriebs und die Abwicklung der Wettspiele. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen; eine Abschrift erhält der Vorstand.
- (2) Dem Spielausschuß gehören neben dem Sportwart und dem Jugendwart zwei von der Mitgliederversammlung gewählte aktive Mitglieder an, die Vertreter des Sportwarts sind.
- (3) Spiel- und Platzordnung werden vom Vorstand und Spielausschuß mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (4) Dem Beirat gehören vier weitere von der Mitgliederversammlung gewählte aktive Mitglieder an. Er berät den Vorstand insbesondere in disziplinarischen Angelegenheiten und in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausdrücklich zugewiesen werden.

§ 22 Satzungsänderung

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registerrichter oder von der Finanzbehörde von Amts wegen als notwendig erachtete Satzungsänderung vorzunehmen.

§ 23 Mitgliedschaft im VfB Kirchhellen 1920 e.V.

- (1) Der Verein zahlt als Mitglied des VfB Kirchhellen 1920 e.V. einen pauschalierten Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in einem gesonderten Vertrag vereinbart wird. Dafür übernimmt der VfB Kirchhellen 1920 e.V. die Vertretung gegenüber dem Stadtsportbund und dem Landessportbund.
- (2) In der Mitgliederversammlung des VfB Kirchhellen 1920 e.V. soll der Vorstand des Vereins einen Bericht abgeben.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Geschäftsführer und der 1.Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den „VfB Kirchhellen 1920 e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Subsidiaritätsklausel

Sollte eine Bestimmung der Satzung unwirksam sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der Gesamtsatzung zur Folge. Subsidiär gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Überarbeitete Ausgabe Stand: 11.07.2010

Eintragung im Vereinsregister Blatt 14271 des Amtsgerichts Gelsenkirchen am 28.2.2013